

13749

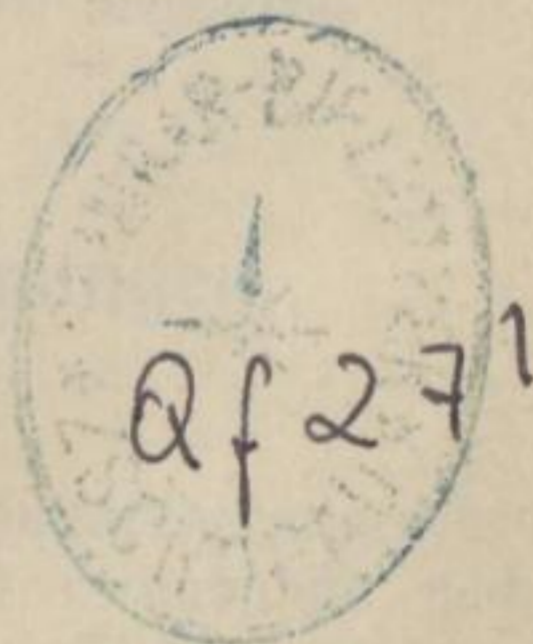
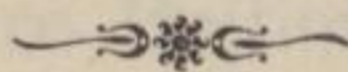
# Regulativ

über die

## Abgabe von Wasser

aus den

Wasserleitungen der Stadt Zschopau  
in Privatgrundstücke.



Zschopau.  
Druck von König & Müller.  
1910.

Regulation

Friedrich von Wollner

Verordnungen der Stadt Erlangen

in Erlangen

1845

## I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Abgabe von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen in Privatgrundstücke erfolgt nur innerhalb der Straßen und Plätze, welche nach Beschluß der städtischen Kollegien an das Rohrnetz der städtischen Wasserleitungen angeschlossen sind.

Darüber hinaus steht keinem Bewohner der Stadt das Recht zu, Erweiterung des Rohrnetzes und Abgabe von Wasser in das Haus zu verlangen.

#### § 2.

Wasser wird in Privatgrundstücke zunächst nur zu hauswirtschaftlichen und kleingewerblichen Zwecken und erst dann, wenn sonst genügendes Wasser vorhanden, an Gewerbsanlagen mit größerem Wasserbedarf (vergl. § 8b) abgegeben.

## II.

### Besondere Bestimmungen.

#### § 3.

Soweit nicht im Vorstehenden Beschränkungen gegeben sind, ist jedem Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks nach entsprechender Anmeldung die Entnahme von Wasser aus den städtischen Wasserleitungen durch Einrichtung einer Privatleitung gestattet (vergl. jedoch §§ 22 und 27).

Die Genehmigung zur Wasserentnahme wird für ein Grundstück durchweg nur als Ganzes erteilt, niemals für einzelne Teile oder Stockwerke desselben.

§ 4.

Die Einrichtung der Wasserleitung innerhalb der Grundstücke und Gebäude (Privatleitung) ist den Grundstücksbesitzern überlassen, unterliegt jedoch der vorgängigen Genehmigung des Stadtrats und den von letzterem für die Herstellung von Privatleitungen erteilten Vorschriften.

Die Herstellungskosten der Privatleitung trägt der Grundstücksbesitzer.

§ 5.

Die Ableitung vom städtischen Hauptrohr bis so weit innerhalb des Grundstücks, als es der Stadtrat für erforderlich hält (Zweigleitung), nebst Abschlußvorrichtung wird von der Stadt auf Kosten des Grundstücksbesitzers ausgeführt und verbleibt auch nach erfolgter Herstellung im Eigentume der Stadt, wogegen diese die Unterhaltung der von ihr ausgeführten Leitung übernimmt.

Für die Herstellung der Zweigleitung nebst Abschlußvorrichtung wird dem Grundstücksbesitzer von der Stadtgemeinde der Selbstkostenpreis berechnet.

§ 6.

Jede Privatleitung ist nach ihrer Fertigstellung dem Stadtrate anzumelden und darf erst nach erfolgter Prüfung auf acht Atmosphären Spannung und nach Genehmigung des Stadtrats in Gebrauch genommen werden.

Ebenso ist jede Erweiterung oder Veränderung der Privatleitung vor ihrem Gebrauche dem Stadtrate zur Genehmigung anzuzeigen.

Unterlassung dieser Anzeigen zieht für den Grundstücksbesitzer und den Ausführenden die in § 25 dieses Regulativs geordnete Strafe nach sich.

§ 7.

Die Besitzer und Verwalter von Grundstücken sind verpflichtet, die in ihren Grundstücken befindlichen Privatleitungen

auf ihre Kosten zu unterhalten und jeden daran entstehenden Schaden, möge er zum Nachtheile ihrer eigenen oder der städtischen Leitung gereichen, unverzüglich auszubessern.

Im Falle irgend welcher Behinderung ist dem Stadtrate sofort Anzeige zu machen.

§ 8.

Für die Abgabe von Wasser in Privatgrundstücke mittelst Privatleitungen wird folgender Wasserzins erhoben:

- a) Für Wasser zu hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken wird der Zins nach dem jährlichen Mietertrage der Häuser, und bei Räumen, die vom Hausbesitzer selbst benutzt werden, sowie bei Amtswohnungen und wenn sonst keine Miete oder Pachtzins gezahlt wird, nach dem Mietwerte berechnet dergestalt, daß auf jede Mark Mietertrag oder Mietwert 3 Pfennige auf das Jahr als Wasserzins zu zahlen sind.

Sind Räume länger als ein Vierteljahr unvermietet, so sind sie nach Ablauf dieser Zeit auf Verlangen des Hausbesizers auf so lange wasserzinsfrei zu lassen, als sie unvermietet bleiben.

Bei besonderen Verhältnissen, z. B. geringerer Bewohnerzahl der einzelnen Stockwerke, größerer Anzahl wenig oder gar nicht benutzter Räume, wodurch besonders geringer Wasserverbrauch verursacht wird, kann der Stadtrat eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten lassen.

Den städtischen Kollegien bleibt vorbehalten, den Prozentsatz, nach welchem der Wasserzins zu berechnen und zu zahlen ist, je nach Bedarf zu erhöhen oder zu ermäßigen.

- b) Wer zu einem Gewerbebetriebe eine größere Menge Wasser bedarf (z. B. Färber, Brauer, Brenner, bei Dampf-  
kesselanlagen, Fabriken, öffentliche Wasch- und Badeanstalten, Bleichen, ferner Handelsgärtner, Seifensieder, Töpfer, Gerber, Fleischer, Bäcker, Apotheker, Gast- und Schankwirte, Hutmacher, Destillateure, Fischhändler, Schmiede), hat, sofern ihm nach § 2 die Entnahme von Wasser für seine Betriebs-

stätten überhaupt gestattet ist, außer dem nach a festgesetzten Wasserzins noch einen der Größe seines Geschäfts bezw. seines besonderen Wasserbedarfs entsprechenden Zuschlag zu entrichten.

- c) Viehbesitzer haben für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh 1 1/2 Mark jährlich besonders zu entrichten; Jung- und Kleinvieh unterliegen keiner besonderen Abgabe.
- d) Für Gemüsegärten und Biergärten, sowie für Gewächshäuser ist ein Wassermesser aufzustellen, wenn für sie eine besondere Ausflußvorrichtung (Hydrant) angebracht ist.
- e) Für jede Privatbadeeinrichtung, für jedes Wassercloset, für jedes Pissoir mit Wasserspülung, sowie
- f) für Entnahme von Wasser zu Bauten wird der Wasserzins jedesmal durch den Bauausschuß besonders festgesetzt.

Der Gesamtwasserzins, welcher sich nach Vorstehendem für ein Haus oder Grundstück ergibt, wird auf halbe oder ganze Mark nach oben abgerundet. (Laut Fassung des I. Nachtrags vom 7. Juni 1898).

### § 9.

Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Trögen, Ständern und Brunnen ohne Einrichtung einer Privatleitung haben die Besitzer solcher Häuser, welche an das Rohrnetz der städtischen Wasserleitungen hätten angeschlossen werden können,

- a) bei Benutzung des Wassers zu hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (vergl. § 8a) ein Drittel,
  - b) in den Fällen unter b—d des § 8 zwei Drittel
- des Wasserzinses zu zahlen, der nach den Vorschriften des § 8 zu zahlen sein würde, wenn das Haus mit Privatleitung versehen wäre.

### § 10.

Die Einschätzung erfolgt jedes Jahr durch den Bauausschuß.

Das aufgestellte Wasserzins-Kataster wird 14 Tage lang unter Erlaß entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatte auf dem Rathause zur Einsicht ausgelegt.

Neuschätzungen im Laufe des Jahres werden den Beteiligten durch besonderes Schreiben bekannt gemacht.

Gegen die erfolgte Einschätzung ist nur einmalige, von dem Tage der Bekanntmachung oder Zustellung des Einschätzungsergebnisses binnen drei Wochen anzubringende Einwendung zulässig, über die der Stadtrat entscheidet.

### § 11.

Der Stadtrat sowohl wie der Inhaber von Privatleitungen ist jederzeit berechtigt, zu verlangen, daß auf Kosten der Inhaber von Privatleitungen Wassermesser — sei es dauernd, sei es nur zeitweilig zur Kontrolle des Wasserverbrauchs — aufgestellt und der Wasserzins nach dem vom Wassermesser angezeigten Wasserverbrauche berechnet werde.

Ist ein Wassermesser aufgestellt, so wird bis auf weiteres für das Kubikmeter 20 Pfennige berechnet. Doch ist als Gesamtjahreszins mindestens der bei der Schätzung nach § 8 festgestellte Betrag zu zahlen. (Laut Fassung des II. Nachtrags vom 12. Oktober 1903).

### § 12.

F e u e r h ä h n e (Hydranten) können in Privatgrundstücken in beliebiger Zahl angebracht, dürfen aber nur bei Feuergefahr geöffnet werden.

Sie sind daher bei Prüfung der Privatleitung mittelst Plombe durch einen Beamten des Stadtrates zu schließen und diese ist nach jedem Gebrauche zu erneuern.

Die Feuerhähne sind mit Normalgewinden zu versehen, damit bei Feuergefahr die städtischen Löschgeräte sofort angeschlossen werden können.

§ 13.

Wassermesser werden ausschließlich vom Stadtrate für Rechnung der Abnehmer, in deren Eigentum sie übergehen, aufgestellt. Die Aufstellung anderer als vom Stadtrate gelieferter Wassermesser ist unzulässig. Die aufgestellten Wassermesser werden von der Stadtgemeinde unterhalten. Die Abnehmer haben, soweit nicht Reparaturen durch höhere Gewalt oder Verschulden eines städtischen Beamten veranlaßt sind, die der Stadtgemeinde durch die Unterhaltung erwachsenen baren Auslagen zu erstatten.

§ 14.

Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird er abgenommen, auf Verlangen des Grundstücksbesizers geprüft und je nach dem Befund die Angabe berichtigt, auch dem Grundstücksbesizer der bis zur Prüfung zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben oder die zu leistende Nachzahlung in Rechnung gestellt.

Wird gefunden, daß der Wassermesser falsch geht, so übernimmt die Kosten der Prüfung und etwaigen Berichtigung die Stadtgemeinde, andernfalls der Antragsteller.

§ 15.

Die Verträge über Wasserlieferung werden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 auf die Dauer von mindestens einem Jahre abgeschlossen.

Ist zwei Monate vor Ablauf des Jahres schriftliche Kündigung nicht erfolgt, so gilt der Vertrag als stillschweigend auf ein Jahr verlängert.

§ 16.

Der Wasserzins wird allvierteljährlich nachzahlungsweise an die Stadtkasse entrichtet. Die Ablesung der Wassermesser und die Feststellung der abgegebenen Wassermenge geschieht auch vierteljährlich.

Wird der Wasserzins nicht pünktlich gezahlt, so ist der Stadtrat befugt, den Wasserbezug ohne Weiteres zu sperren.



§ 17.

Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer hat den Wasserzins, der nach dem Kataster auf sein Haus oder Grundstück entfällt, zu zahlen; es haftet aber auch jeder Mieter für den Wasserzins, welcher sich für seine Mieträume berechnet.

Doch ist der Haus- (und Grundstücks-) Besitzer berechtigt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sich von seinen Mietern den Wasserzins nach Verhältnis der gemieteten Räume neben dem Mietzins erstatten zu lassen.

§ 18.

Jeder Mißbrauch und jede Vergeudung des Wassers, insbesondere auch das beständige Laufenlassen von Wasser mit oder ohne Vorrichtung, die Abgabe von Wasser an Bewohner anderer Grundstücke, oder die Anbringung von Vorrichtungen zu heimlicher Entnahme von Wasser ist verboten.

Zu anderen als den vertragsmäßig bestimmten Zwecken darf das Wasser nicht verwendet werden.

Die Grundstücksbesitzer sowohl wie die Mieter sind für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Angehörigen, Arbeiter, Dienstboten oder Abmieter verantwortlich, haften daher für Bezahlung des Wassers und sind strafbar, wenn jene Zuwiderhandlungen mit ihrem Wissen begangen sind.

§ 19.

Soll eine Privatleitung ganz oder teilweise nicht mehr benutzt werden, so kann der Stadtrat die Entfernung der Leitung oder des nicht mehr zu benutzenden Theiles vornehmen oder durch Versiegelung der außer Gebrauch zu stellenden Hähne oder durch sonstige Maßregeln Sicherstellung gegen Mißbrauch anordnen.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 20

Bei Ausbruch eines Feuers in der Stadt sind alle Privatleitungen geschlossen zu halten.

Bis das Feuer gelöscht ist, darf außer zum Zwecke der Abwendung von Feuersgefahr zu Privatzwecken kein Wasser der Leitung entnommen werden.

Es ist aber jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet, während eines Feuers seine Privatleitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen. Die hierbei entnommene und durch Wassermesser festgestellte Wassermenge wird dem Grundstücksbesitzer nicht zugerechnet.

§ 21.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß die städtischen Wasserleitungen die erwartete Wassermenge nicht geliefert haben, oder daß das Wasser nicht bis zur normalen Höhe gestiegen ist, endlich der Umstand, daß die Wasserzuführung wegen Reparaturen oder Veränderungen an den Leitungen eine zeitweilige Unterbrechung erlitten hat, gibt den Besitzern von Privatleitungen wie den Mietern keinen Anspruch auf völligen oder teilweisen Erlass des regulativmäßigen Wasserzinses oder auf irgend welchen anderen Schadenersatz (vergl. jedoch § 8a, 2. Absatz).

§ 22.

Ergibt sich, daß die zur Verfügung stehenden Wassermengen zur Bestreitung des vollen Bedarfs nicht ausreichen, so kann der Stadtrat jederzeit diejenigen, welche sich als die größten Abnehmer herausstellen, und nach Befinden alle Abnehmer auf ein bestimmtes Maß einschränken.

§ 23.

Den Beamten oder Beauftragten des Stadtrats ist zur Ausübung der erforderlichen Kontrolle nach vorheriger Anmeldung beim Hauswirt oder Hausverwalter jederzeit freier Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten zu gestatten, in welchen sich Privatleitungen nebst Zubehör befinden.

§ 24.

Der in diesem Regulativ geordnete oder auf Grund desselben festgestellte Wasserzins ist als Gemeindeabgabe anzusehen und wird gleich dieser eingehoben.

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen ziehen Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechende Haftstrafe nach sich. Die Beurteilung der Strafbarkeit solcher Zuwiderhandlungen gehört zur Zuständigkeit des Stadtrats.

§ 26.

Mit dem Antrage auf Wasserlieferung unterwirft sich jeder Abnehmer den Bestimmungen dieses Regulativs, sowie allen etwaigen späteren Abänderungen.

§ 27.

Die Abgabe von Wasser wird nur auf jederzeitigen Widerruf gewährt.

§ 28.

Ergänzung und Abänderung dieses Regulativs bleibt vorbehalten.

**Zschopau**, am 15. November 1892.

**Der Stadtrat.**

(L. S.)

**Arnold Kretschmar**, Bürgermeister.

**Die Stadtverordneten.**

(L. S.)

**H. Rietichel**, Vorsteher.

Die Königliche Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses hat zu dem vorstehenden Regulativ über die Abgabe von Wasser aus den Wasserleitungen der Stadtgemeinde Zschopau vom 15. November 1892, soweit nötig, Genehmigung erteilt.

Zwickau, am 10. Dezember 1892.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.) Schmiedel.

1134 II.

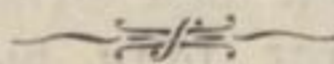
Meyer.

# Vorschriften

für

Neuherstellung und Veränderung von Wasserleitungen innerhalb der Grundstücke (Privatleitungen),

welche aus den städtischen Leitungen gespeist werden sollen.



1.

Jede in einem Grundstück auszuführende neue Wasserleitungsanlage, ebenso jede Veränderung an einer bereits bestehenden, ist vor Beginn der Arbeiten vom Eigentümer oder Verwalter des Grundstücks beim Stadtrat unter genauer Beschreibung der Anlage oder ihrer Abänderung schriftlich anzumelden. Die Ausführung darf erst dann begonnen werden, wenn die stadträtliche Genehmigung erfolgt ist.

Bloße Erneuerungen einzelner Teile oder Ausbesserungen der Leitung gehören nicht unter die obgedachten Veränderungen.

2.

Zur Herstellung von Privatleitungen ist neben asphaltiertem Gußeisenrohr nur hartgelötetes Kupferrohr, verzinktes Schmiedeeisenrohr und Zinnrohr mit Bleimantel zulässig. Bei letzterem darf die Zinnstärke nicht unter

1/2 mm betragen und es muß überdies mindestens folgendes Gewicht für das laufende Meter haben:

bei 10 mm	lichter	Weite	2	kg.
= 13	=	=	=	3
= 15	=	=	=	3,5
= 20	=	=	=	4,8
= 25	=	=	=	6,25
= 30	=	=	=	8

3.

Die Entscheidung darüber, ob bestimmte Rohre als Wasserleitungsrohre verwendbar sind und ob und inwieweit im einzelnen Falle von vorstehenden Bestimmungen Abstand genommen werden könne, steht lediglich dem Stadtrate zu.

4.

Alle Privatleitungen und ihre Auslaßvorrichtungen müssen so hergestellt werden, daß sie den Einwirkungen des Frostes entzogen sind; der Stadtrat kann hiervon eine Ausnahme gestatten, wenn die Verhältnisse die Ausführung dieser Bedingung unmöglich erscheinen lassen. An Kommunmauern dürfen Privatleitungen nicht angebracht werden. Die Abfallrohre sind tunlichst so anzulegen, daß sie nicht einfrieren.

5.

Die Leitungen müssen mit Entleerungsvorrichtungen versehen werden, welche leicht zugänglich sind und das bequeme Entleeren aller Teile der Leitung ermöglichen.

6.

Auslaßhähne, d. h. solche Wasserleitungshähne, nach deren Oeffnen das Wasser entweder frei ausläuft oder in Schläuchen weitergeleitet wird, müssen stets als Niederschraubhähne hergestellt sein. Conushähne sind nur da zulässig, wo sie als Absperrvorrichtungen für einzelne Zweigleitungen dienen und wo das Schließen bewirkt werden kann, während das Wasser im Rohr sich in Ruhe befindet. Auslaufhähne, welche beim Schließen mehr als zwei Atmosphären Stoß verursachen, sind unzulässig.

7.

Für jede Privatleitung ist beim Eintritt in das Grundstück ein Privathaupthahn mit Verschraubung herzustellen. Alle Abzweigungen müssen mindestens 1 Meter vom Privathaupthahn entfernt sein, damit erforderlichenfalls ein Wassermesser aufgestellt werden kann.

8.

Sämtliche Verschlußvorrichtungen der Leitungen müssen stets und leicht zugänglich sein und sich mit Drehung von links nach rechts schließen, mit Drehung von rechts nach links öffnen.

9.

Wasser-Closets, deren Anlegung besonderer Genehmigung unterliegt, dürfen nicht mit Ventilen versehen werden, welche unmittelbar mit der Leitung in Verbindung stehen.

Zu ihrer Speisung ist ein besonderer Wasserbehälter an geeigneter Stelle anzubringen.

10.

Die gemauerten Schrote für Privathaupthähne und Wassermesser sollen eine Einsteigöffnung von mindestens 0,60 m im Geviert haben und mindestens 1,25 m lang, 0,75 m breit und 1,60 m tief sein.

11.

Dampfkessel dürfen ihre Speisung niemals unmittelbar aus der Wasserleitung erhalten.

12.

Eine fertiggestellte Leitung darf der Grundstückseigentümer nicht eher in Gebrauch nehmen, als bis sie auf seinen Antrag Beamte des Stadtrats geprüft haben und die Genehmigung zum Gebrauche vom Stadtrate erteilt ist.

Die Verbindung der Privatleitung mit der im Grundstück gelegenen Abschlußvorrichtung (Privathauptbahn) und die Einleitung des Wassers wird, sobald alle Vorbedingungen dazu, einschließlich der Zahlung der Gebühren und Verläge, erfüllt sind, durch Beauftragte des Stadtrats bewirkt.

Zschopau, am 15. November 1892.

Der Stadtrat.

Kretschmar, Bürgermeister.